

Covid-Info – Information vom 22. Oktober 2020

Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Änderung vom 18. Oktober 2020 (Maskenpflicht; Unterscheidung private und öffentliche Veranstaltungen; Empfehlungen Homeoffice)

Die Verordnung legt in Art. 3b die allgemeine Maskenpflicht bzw. die Ausnahmen davon fest:

- In den öffentlichen Bildungseinrichtungen (obligatorischen Schulen, Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe) soll die Frage der Maskentragpflicht wie bis anhin durch die jeweiligen zuständigen Stellen im Rahmen der Schutzkonzepte entschieden werden.
- Andere Bildungseinrichtungen wie private Weiterbildungsstätten fallen nur dann unter die Ausnahmebestimmung, wenn das Tragen einer Maske sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist.

Höhere Berufsbildung: Die Durchführung von Prüfungen ist gemäss Artikel 6 der Verordnung als öffentliche Veranstaltung zu qualifizieren. Sie lassen sich gegenüber privaten Veranstaltungen eindeutig abgrenzen. Finden die Prüfungen mit mehr als 100 Personen statt und kann nicht jederzeit garantiert werden, dass der nötige Mindestabstand eingehalten werden kann, ist eine Sektorierung der Anwesenden in Blöcke à 100 Personen vorzunehmen. In jedem Fall ist ein Schutzkonzept zu erstellen (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Kantone können weitergehende Bestimmungen festlegen, die zu beachten sind.

Weitere Informationen

[Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Art. 3b\)](#)

[Erläuterungen zur besonderen Lage](#) (18. Oktober 2020)

Ansprechpartner und weitere Auskünfte

- Bundesamt für Gesundheit
- Für Lehrbetriebe, ÜK-Zentren und Berufsfachschulen ist Ansprechpartner das [kantonale Berufsbildungsamt](#).
- Für nationale Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ist das SBFI zuständig. Besondere Bedürfnisse können auch bei den nationalen Dachverbänden eingebracht werden.
- Lernende wenden sich an ihren Lehrbetrieb, ihre Berufsfachschule oder an ihr kantonales Berufsbildungsamt.